

Name / Gesellschaft				PLZ/Ort	
Vorname				Straße, Hausnummer	
Steuernummer				Telefon / E-Mail	
Identifikationsnummer				Auskunftsperson (z. B. Forstpersonal)	
Für die Einkommensteuer zuständiges Finanzamt				Lagefinanzamt des Forstbetriebs	Fläche des Forstbetriebs in ha

Bayerisches Landesamt für Steuern
Dienststelle München
Referat St 35

80284 München

Telefax: 089 9991 – 2358

E-Mail: kala@lfst.bayern.de

☐ . Mitteilung über Schäden infolge höherer Gewalt nach § 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG
im Wirtschaftsjahr /

Beginn des Wirtschaftsjahres ☐ 1.1. ☐ 1.5. ☐ 1.7. ☐ 1.10.

Auf Basis eines anerkannten Betriebsgutachtens oder eines Betriebswerkes wurde der jährliche Nutzungssatz von der Finanzverwaltung auf den Stichtag festgesetzt und beträgt Efm o. R.

Lfd Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Bestandes- fläche (ha)	Holzart	Alter des Bestandes (Jahre)	Schadensursache Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens	Geschätzte Schadensmenge (Efm o.R.)	Bemerkungen (z. B. Umfang der Schadensfläche, Folgehieb zu vorangegangenen Wirtschaftsjahr, Rotfäuleanteil)
1	2	3	4	5	6	7	8

Summe:

Die Mitteilung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht. Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung vor Beginn der weiteren Aufarbeitung erforderlich.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung der Mitteilung eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen

Lfd Nr.	Waldort (Revier, Abteilung, Unterabt. oder Gemarkung, Flurnummer)	Bestandes- fläche (ha)	Holzart	Alter des Bestandes (Jahre)	Schadensursache Zeitpunkt des Schadenseintritts, Art des Schadens	Geschätzte Schadensmenge (Efm o.R.)	Bemerkungen (z. B. Umfang der Schadens- fläche, Folgehieb zu voran- gegangenen Wirtschaftsjahr, Rotfäuleanteil)
1	2	3	4	5	6	7	8
Summe:							

Die Mitteilung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes, bei der zuständigen Finanzbehörde einzureichen und darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Schaden dem Umfang und der Höhe nach noch nicht feststeht.

Ergeben sich bei der Aufarbeitung Abweichungen von mehr als 20 Prozent der mitgeteilten Schadensmenge, ist eine Berichtigung in Form einer ergänzenden Mitteilung vor Beginn der weiteren Aufarbeitung erforderlich.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass nach § 153 Absatz 2 der Abgabenordnung für die Berichtigung der Mitteilung eine Anzeigepflicht besteht.

Datum, Unterschrift des Steuerpflichtigen